

1977	Ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 1977	Nr. 8
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Anmeldebestimmungen für Patente 420-1-1	217
22. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster 421-1-1	218
25. 1. 77	Verordnung über eine Obstanbauerhebung	219
25. 1. 77	Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung — AtDeckV) 751-6	220

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3	227
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	228

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1976, beigelegt.

Verordnung zur Änderung der Anmeldebestimmungen für Patente

Vom 22. Dezember 1976

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird verordnet:

§ 1

§ 3 Nr. 8 der Anmeldebestimmungen für Patente vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1004) erhält folgende Fassung:

„8. Einheiten im Meßwesen sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 48 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und der zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnung

vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981), geändert durch die Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1761), anzugeben. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Zeichen zu benutzen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 22. Dezember 1976

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Erich Häußler

**Verordnung
zur Änderung der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster**

Vom 22. Dezember 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gebrauchsmuster-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird ver-
ordnet:

§ 1

§ 3 Nr. 3 der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1008) erhält folgende Fassung:

„3. Einheiten im Meßwesen sind in Übereinstim-mung mit dem Gesetz über Einheiten im Meß-wesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 48 des Einfüh-rungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und der zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnung

vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 981), geändert durch die Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1761), anzugeben. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Zei-chen zu benutzen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-kündung in Kraft.

München, den 22. Dezember 1976

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Erich Häußer

**Verordnung
über eine Obstanbauerhebung**

Vom 25. Januar 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Jahre 1977 wird eine Obstanbauerhebung als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebung erstreckt sich nicht auf die Länder Berlin und Bremen.

§ 2

Bei der Erhebung werden die Baumobstflächen erfaßt, die der Erzeugung von Kern- und Steinobst dienen. Die Flächen werden bei Äpfeln, Birnen und Pfirsichen nach Merkmalen zur näheren Kennzeichnung der Bewirtschaftungsintensität, bei Äpfeln und Birnen auch nach Sorten unterteilt.

§ 3

Die Erhebung wird repräsentativ mit einem Auswahlatz von höchstens 30 vom Hundert der Auskunftspflichtigen oder allgemein durchgeführt.

§ 4

Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind die Inhaber und Eigentümer von einer Baumobstgesamt-

fläche von 15 Ar und mehr, sofern das auf dieser Fläche erzeugte Obst vollständig oder überwiegend zum Verkauf bestimmt ist.

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 6

Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Ergebnisse der Obstanbauerhebung, soweit sie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz
(Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung — AtDeckV)**

Vom 25. Januar 1977

Inhaltsübersicht

	§	§
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften		
Arten der Deckungsvorsorge	1	Stillegung von Anlagen
Haftpflichtversicherung	2	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen
Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung ...	3	Beförderung und Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe
Umfang der Deckungsvorsorge	4	Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung
Nachweis der Deckungsvorsorge; Mitteilungen und Anzeigen	5	Ermittlung der Deckungssumme im Einzelfall
Auflagen	6	Ermäßigung der Deckungssumme in besonderen Fällen
		Deckungssumme bei mehrfachem Umgang
		Abrundung der Deckungssumme
Zweiter Abschnitt: Deckungssummen		
Deckungssumme und Regeldeckungssumme	7	
Umgang und Beförderung	8	Dritter Abschnitt: Schlußvorschriften
Reaktoren	9	Übergangsvorschrift
Schiffsreaktoren	10	Berlin-Klausel
Sonstige kerntechnische Anlagen	11	Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und des § 54 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Arten der Deckungsvorsorge

Die Deckungsvorsorge für Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine atomrechtliche Haftung nach internationalen Verträgen oder nach dem Atomgesetz in Betracht kommt, kann durch

1. eine Haftpflichtversicherung oder
2. eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten

erbracht werden. Die Verwaltungsbehörde kann zulassen, daß mehrere Vorsorgemaßnahmen gleicher oder verschiedener Art verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und die Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Haftpflichtversicherung

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn sie genommen wird bei

1. einem im Geltungsbereich des Atomgesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer oder
2. einem außerhalb des Geltungsbereichs des Atomgesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer, wenn neben ihm bei grenzüberschreitender Beförderung (§ 4 a des Atomgesetzes) ein im Geltungsbereich des Atomgesetzes zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers übernimmt.

(2) Sofern der Bund und die Länder verpflichtet sind, den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten von Schadensersatzansprüchen freizustellen oder die Befriedigung der gegen ihn gerichteten Schadensersatzansprüche sicherzustellen, muß der Versicherungsvertrag zugunsten der Bundesrepublik Deutschland und des betroffenen Bundeslandes die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Verwaltungsbehörde jede Änderung des Vertrages, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden.

§ 3

Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung

(1) Durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Dritten kann die Deckungsvorsorge nur erbracht werden, wenn gewährleistet ist, daß der Dritte, solange mit seiner Inanspruchnahme gerechnet werden muß, in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen im Rahmen der Festsetzung der Deckungsvorsorge zu erfüllen.

(2) Von einem Dritten, der seinen Hauptwohnsitz oder seine geschäftliche Hauptniederlassung außerhalb des Geltungsbereiches des Atomgesetzes hat, kann eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nur übernommen werden, wenn der Dritte entweder für die Dauer seiner Verpflichtung im Geltungsbereich des Atomgesetzes hinreichende Vermögenswerte zur Abdeckung seiner Verpflichtung besitzt oder sichergestellt ist, daß die Entscheidung eines Gerichts im Geltungsbereich des Atomgesetzes über die Verpflichtung auf Grund einer internationalen Übereinkunft in dem Staat vollstreckt werden kann, in dem sich Vermögen des Dritten befindet. Von einem anderen Staat kann eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung nur übernommen werden, wenn er sich der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland unterwirft oder in anderer Weise gewährleistet ist, daß er seine Verpflichtung erfüllt.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Umfang der Deckungsvorsorge

(1) Bei einer Kernanlage muß sich die Deckungsvorsorge auf die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes erstrecken, die sich für den Inhaber

1. infolge eines nuklearen Ereignisses und
 2. infolge der ionisierenden Strahlen einer Strahlenquelle im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes
- ergeben.

(2) Bei Tätigkeiten oder Anlagen, bei denen eine Haftung nach § 26 des Atomgesetzes in Betracht kommt, muß sich die Deckungsvorsorge auf die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen im Sinne des § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes erstrecken, die sich im Zusammenhang mit der genehmigungspflichtigen Tätigkeit oder Anlage infolge von Wirkungen der in § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Atomgesetzes bezeichneten Art ergeben

1. für den zur Deckungsvorsorge Verpflichteten,
2. für die Personen, die von dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten zu einer Verrichtung bestellt sind,

3. im Falle der Beförderung auch für die Personen, die neben dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten an der Beförderung beteiligt sind oder waren oder befugterweise Sach-, Dienst- oder Werkleistungen zur Beförderung bewirken oder bewirkt haben oder zu einer der Beförderung dienenden Verrichtung bestellt sind oder waren.

(3) Die Deckungsvorsorge muß Schadensereignisse einschließen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Atomgesetzes eintreten oder sich dort auswirken und für die der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete nach internationalen Verträgen oder nach außerhalb des Geltungsbereichs des Atomgesetzes geltenden Haftpflichtbestimmungen der in § 13 Abs. 5 des Atomgesetzes genannten Art haftet.

(4) Die Deckungsvorsorge darf bis zur festgesetzten Höhe nicht für andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen bestimmt sein oder verwendet werden.

(5) Die Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen, wenn sie

1. mit Rücksicht auf die Art der Deckungsvorsorge gerechtfertigt sind und
2. die Interessen der Gesamtheit der Geschädigten, sowie in Fällen, in denen eine Freistellung von Schadensersatzverpflichtungen nach § 34 des Atomgesetzes in Betracht kommt, auch die Interessen der zur Freistellung Verpflichteten nicht unangemessen beeinträchtigen.

(6) Die von dem Inhaber einer Kernanlage zu erbringende Deckungsvorsorge braucht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen zu erstrecken, die sich aus dem Umgang mit oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen außerhalb der Kernanlage für ihn ergeben.

(7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten für den Inhaber eines Reaktorschiffs entsprechend.

§ 5

Nachweis der Deckungsvorsorge; Mitteilungen und Anzeigen

(1) Die Deckungsvorsorge ist der Verwaltungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat den Versicherer oder den Dritten, der eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung übernommen hat, von der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf einer Genehmigung zu unterrichten.

(3) Wer Ansprüche geltend machen will, für deren Befriedigung die Deckungsvorsorge in Betracht kommt, kann von der Verwaltungsbehörde verlangen, daß sie ihm Namen und Anschrift des Versicherers oder des Dritten bekanntgibt, der sich zur Freistellung oder Gewährleistung verpflichtet hat.

(4) Zuständige Stelle für die Entgegennahme einer Anzeige über das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsvertrages oder des Freistellungs- oder Gewährleistungsvertrages (§ 14 des

Atomgesetzes in Verbindung mit § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag) ist die Genehmigungsbehörde oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die sonst zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 6

Auflagen

Bei der Festsetzung der Deckungsvorsorge ist dem zur Deckungsvorsorge Verpflichteten aufzuerlegen,

1. Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörde vorzunehmen,
2. jede ohne sein Zutun eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung nach § 34 des Atomgesetzes bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen der Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald ihm diese Umstände bekannt werden,
3. der Verwaltungsbehörde auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, daß die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist und daß die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte, und
4. die Deckungssumme, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 20 vom Hundert oder, wenn die Minderung mindestens 1 Million Deutsche Mark beträgt, um mehr als 10 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

Zweiter Abschnitt

Deckungssummen

§ 7

Deckungssumme und Regeldeckungssumme

Bei der Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) ist von einer für den Regelfall festzusetzenden Deckungssumme (Regeldeckungssumme) auszugehen, sofern die Deckungssumme in diesem Abschnitt nicht unmittelbar bestimmt ist.

§ 8

Umgang und Beförderung

(1) Sofern sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt, bestimmt sich die Regeldeckungssumme

1. beim Umgang mit Kernbrennstoffen nach Anlage 1,

2. beim Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach Anlage 2,

und zwar jeweils nach der genehmigten Art, Masse, Aktivität oder Beschaffenheit der radioaktiven Stoffe.

(2) Ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen darauf gerichtet, daß sie bei der Ausübung der Heilkunde am Menschen angewandt werden oder daß sie in die Luft, das Wasser, den Boden oder den Bewuchs gelangen, ohne daß die weitere Verbreitung verhindert werden kann, so beträgt die Regeldeckungssumme das Zweifache der in der Anlage 2 angegebenen Werte.

(3) Beim Umgang mit radioaktiven Abfällen in einer Landessammelstelle oder in einer sonstigen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle zugelassenen Einrichtung beträgt die Regeldeckungssumme 10 Millionen Deutsche Mark. Wird in einer sonstigen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle zugelassenen Einrichtung mit radioaktiven Abfällen umgegangen, die aus einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes stammen, beträgt die Regeldeckungssumme 100 Millionen Deutsche Mark.

(4) Für die Beförderung radioaktiver Stoffe gilt Absatz 1 entsprechend; bei der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe sind die Werte der Anlage 2 Spalte 2 anzuwenden. Die Deckungssumme darf den Betrag von 50 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

§ 9

Reaktoren

(1) Die Regeldeckungssumme beträgt bei Reaktoren mit einer Höchstleistung bis 1 Megawatt 5 Millionen Deutsche Mark, für jedes weitere Megawatt 1 Million Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark. Die Regeldeckungssumme ist jedoch nach Anlage 1 zu bestimmen, sofern eine Berechnung nach dieser Anlage auf Grund der genehmigten Art und Masse der Kernbrennstoffe einen höheren Wert als die Berechnung der Regeldeckungssumme nach Satz 1 ergibt. Höchstleistung ist die thermische Dauerleistung, mit welcher der Reaktor auf Grund der Genehmigung betrieben werden darf.

(2) In der nach Absatz 1 zu ermittelnden Regeldeckungssumme ist die Regeldeckungssumme für Einrichtungen für die Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen und Abfällen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind oder aus dem Reaktor stammen und bis zur weiteren Verwendung oder Beseitigung vorübergehend gelagert werden, eingeschlossen, sofern die Anlagen eine gemeinsame Kernanlage im Sinne der Anlage 1 Abs. 1 Nr. 2, letzter Halbsatz, zum Atomgesetz bilden.

§ 10

Schiffsreaktoren

Die Regeldeckungssumme für Reaktoren, die zum Antrieb von Schiffen dienen (Schiffsreaktoren), beträgt je Megawatt Höchstleistung 1 Million

Deutsche Mark, höchstens jedoch 400 Millionen Deutsche Mark. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige kerntechnische Anlagen

(1) Bei Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen bestimmt sich die Regeldeckungssumme nach der Art und Masse der Kernbrennstoffe, mit denen auf Grund der Genehmigung in der Anlage umgegangen werden darf, gemäß Anlage 1. Bei Brennelementfabriken und Urananreicherungsanlagen darf die Höchstdeckungssumme unter Berücksichtigung der §§ 16 und 17 nicht auf mehr als 200 Millionen Deutsche Mark festgesetzt werden.

(2) Bei Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe beträgt die Regeldeckungssumme für Anlagen mit einer genehmigten Jahresleistung bestrahlter Kernbrennstoffe

1. bis zu 50 Tonnen 100 Millionen Deutsche Mark,
2. über 50 Tonnen 300 Millionen Deutsche Mark,
3. über 500 Tonnen 500 Millionen Deutsche Mark.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Stillegung von Anlagen

Wird eine Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes stillgelegt oder in sonstiger Weise außer Betrieb gesetzt, bestimmt sich die Regeldeckungssumme nach Maßgabe der in der Anlage noch vorhandenen Aktivität nach Anlage 2 Spalte 3, wenn sich in der Anlage nur noch die aktivierten und kontaminierten Anlagenteile und radioaktive Stoffe zu Prüfzwecken befinden. Sofern die Bestimmung der Aktivität wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme bis auf fünf vom Hundert der zuletzt vor der Stillegung oder sonstigen Außerbetriebsetzung festgesetzten Deckungssumme ermäßigen.

§ 13

Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen

(1) Die Regeldeckungssumme beträgt für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, deren Errichtung und Betrieb einer Genehmigung bedarf, 50 Millionen Deutsche Mark.

(2) Bedarf nur der Betrieb der Anlage einer Genehmigung, so beträgt die Regeldeckungssumme

1. 10 Millionen Deutsche Mark, sofern die Anlage bei der Ausübung der Heilkunde angewendet wird,
2. 3 Millionen Deutsche Mark, sofern je Sekunde mehr als 10^8 Neutronen erzeugt werden oder die Endenergie der beschleunigten Elektronen mehr als 10 MeV oder die Endenergie der beschleunigten Ionen mehr als 1 MeV je Nukleon beträgt,
3. 1 Million Deutsche Mark in allen übrigen Fällen.

§ 14

Beförderung und Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe

Bei der Beförderung und Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe sind die sich nach dem genehmigten Massengehalt der Kernbrennstoffe ergebenden Regeldeckungssummen nach Anlage 1 und die sich nach der genehmigten Gesamtaktivität ergebende Regeldeckungssumme nach Anlage 2 getrennt zu ermitteln und zu einer einheitlichen Regeldeckungssumme zusammenzurechnen. Die Freigrenze der Anlage 2 beträgt für die Ermittlung der Gesamtaktivität 0,1 Mikrocurie.

§ 15

Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung

Bei der Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung beträgt die Deckungssumme für jeden Menschen, an dem die radioaktiven Stoffe angewendet werden, eine Million Deutsche Mark.

§ 16

Ermittlung der Deckungssumme im Einzelfall

(1) Ist die Regeldeckungssumme nach den Umständen des Einzelfalles nicht angemessen, so kann die Verwaltungsbehörde die Deckungssumme im Rahmen der Höchstbeträge des § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes bis auf das Zweifache der Regeldeckungssumme erhöhen oder bis auf ein Drittel der Regeldeckungssumme ermäßigen.

(2) Bei der Ermittlung der nach den Umständen des Einzelfalles angemessenen Deckungssumme ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob und in welchem Umfang die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß andere Personen als der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete und seine Beschäftigten Schäden an Leben, Gesundheit, Körper und Sachgütern erleiden,
2. welches Maß an Sicherheit durch Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen erreicht wird,
3. ob und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse die Möglichkeit besteht oder auszuschließen ist, daß die radioaktiven Stoffe verbreitet werden, insbesondere als Gase, Aerosole oder Flüssigkeiten,
4. welche Dauer der Gefährdung insbesondere mit Rücksicht auf die Halbwertszeit der radioaktiven Stoffe anzunehmen ist,
5. ob wegen der Art, Masse oder Beschaffenheit der radioaktiven Stoffe Schäden auf Grund nuklearer Ereignisse infolge von Kernspaltungsvorgängen auch unter ungünstigsten Umständen ausgeschlossen werden können,
6. ob und in welchem Umfang im Falle der Beförderung unter Berücksichtigung des Beförderungsmittels, des Beförderungsweges, der Verpackung und der Beschaffenheit der radioaktiven Stoffe besonders hohe oder geringe Gefahren bestehen.

§ 17**Ermäßigung der Deckungssumme
in besonderen Fällen**

Die sich aus diesem Abschnitt für Schiffsreaktoren und für Anlagen zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen ergebende Deckungssumme kann bis auf die Hälfte ermäßigt werden, soweit es der in § 1 Nr. 1 des Atomgesetzes genannte Förderungszweck auch unter Berücksichtigung der Interessen der nach dem Atomgesetz oder internationalen Verträgen zur Freistellung oder Sicherstellung Verpflichteten gebietet, die Beschaffung der Deckungsvorsorge durch diese Maßnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dabei darf die höchste zu zumutbaren Bedingungen auf dem Versicherungsmarkt erhältliche Versicherungssumme (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes) nur dann unterschritten werden, wenn dies der Förderung eines für die Forschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie besonders bedeutsamen Vorhabens dient.

§ 18**Deckungssumme bei mehrfachem Umgang**

(1) Geht der zur Deckungsvorsorge Verpflichtete auf Grund einer oder weiterer Genehmigungen mit mehreren Stoffen oder mit mehreren Teilmengen eines Stoffes um, so ist für jede zur Deckungsvorsorge verpflichtende Tätigkeit die jeweils in Frage kommende Deckungssumme gesondert festzusetzen.

(2) Es ist jedoch eine Gesamtdeckungssumme festzusetzen, wenn bei einem mehrfachen Umgang außerhalb einer Kernanlage ein derartig enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang vorliegt, daß die mehreren Stoffe oder Teilmengen als ähnlich gefährlich angesehen werden müssen wie ein einziger Stoff, dessen Aktivität oder Masse der Gesamtaktivität oder Gesamtmasse der Stoffe oder Teilmengen entspricht.

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtdeckungssumme ist bei umschlossenen und bei offenen sonstigen radioaktiven Stoffen jeweils von der Gesamtaktivität, ausgedrückt im Vielfachen der Aktivitätsfreigrenzen, auszugehen. Wird mit Stoffen umgegangen, die beiden der in Satz 1 genannten Gruppen angehören, so sind die für jede Gruppe getrennt ermittelten Deckungssummen zusammenzurechnen; jedoch darf insgesamt keine höhere als diejenige

Deckungssumme angesetzt werden, die sich ergeben würde, wenn die gesamten Stoffe offene sonstige radioaktive Stoffe wären.

(4) Für die Beförderung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19**Abrundung der Deckungssumme**

(1) Die Deckungssumme ist auf volle 100 000 Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Ergibt sich aus den Vorschriften über die Deckungssumme ein Zwischenbetrag unter 50 000 Deutsche Mark, so ist nach unten, im übrigen ist nach oben abzurunden.

**Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften****§ 20****Übergangsvorschrift**

Entspricht die Deckungsvorsorge für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung, so ist die Deckungsvorsorge bei der nächsten Neufestsetzung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes, spätestens jedoch bei Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes innerhalb von sechs Monaten, in den sonstigen Fällen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu festzusetzen.

§ 21**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (BGBl. I S. 1523) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Regeldeckungssumme
bei Kernbrennstoffen in Millionen Deutsche Mark**

Masse der Kernbrennstoffe *)	Plutonium	Uran 233	über 20 % mit Uran 235 angereichertes Uran	bis einschließlich 20 % mit Uran 235 angereichertes Uran	Natürliches Uran, das Kernbrennstoff ist
1	2	3	4	5	6
bis 10 g	1,0	0,5	—	—	Für eine über die Freigrenzen hinausgehende Masse 1. bis zu 10 Tonnen 1,0 je angefangene Tonne, 2. über 10 bis zu 100 Tonnen 0,25 je angefangene weitere Tonne, 3. über 100 Tonnen 0,025 je angefangene weitere Tonne bis zu einem Höchstbetrag von 100, im Falle der Beförderung von 50.
über 10 g bis 100 g	2,0	1,0	—	—	
über 100 g bis 200 g	3,0	2,0	—	—	
über 200 g bis 1 kg	10,0	10,0	5,0	1,0	
über 1 kg bis 100 kg für jedes weitere angefangene Kilogramm	1,0	1,0	0,3	0,1	
über 100 kg bis 1 000 kg für jede weiteren angefangenen 10 Kilogramm	2,0	2,0	0,6	0,3	
über 1 000 kg für jede weiteren angefangenen 100 kg	10,0	10,0	1,5	0,3	

*) Bei der Berechnung der Masse der Kernbrennstoffe ist nur der Massengehalt von Plutonium 239, von Plutonium 241, Uran 233 und Uran 235 zu berücksichtigen. Bei natürlichem Uran, das Kernbrennstoff ist, ist bei der Berechnung der Masse die Gesamtmasse des Urans maßgeblich.

Anlage 2

**Regeldeckungssummen
bei sonstigen radioaktiven Stoffen in Millionen Deutsche Mark**

Aktivitäten, angegeben in Vielfachen der Freigrenzen nach Anlage IV Tabelle IV 1 StrlSchV*)	umschlossene radioaktive Stoffe	offene radioaktive Stoffe
1	2	3
vom 10 ⁵ fachen bis zum 10 ⁶ fachen	0,1	0,5 bis 1
vom 10 ⁶ fachen bis zum 10 ⁷ fachen	0,1 bis 0,5	1 bis 2
vom 10 ⁷ fachen bis zum 10 ⁸ fachen	0,5 bis 1	2 bis 4
vom 10 ⁸ fachen bis zum 10 ⁹ fachen	1 bis 2	4 bis 8
vom 10 ⁹ fachen bis zum 10 ¹⁰ fachen	2 bis 4	8 bis 12
vom 10 ¹⁰ fachen bis zum 10 ¹¹ fachen	4 bis 8	12 bis 16
vom 10 ¹¹ fachen bis zum 10 ¹² fachen	8 bis 12	16 bis 20
vom 10 ¹² fachen bis zum 10 ¹³ fachen	12 bis 16	über dem 10 ¹² fachen 20 bis 30
vom 10 ¹³ fachen bis zum 10 ¹⁴ fachen	16 bis 20	
vom 10 ¹⁴ fachen bis zum 10 ¹⁵ fachen	20 bis 24	
über dem 10 ¹⁵ fachen	24 bis 28	

*) Die Regeldeckungssumme bei natürlichem Uran, das kein Kernbrennstoff ist, und bei abgereichertem Uran bestimmt sich nach Anlage I Spalte 6.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 2. Februar 1977

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks	25
4. 1. 77	Bekanntmachung über Änderungen der Satzung der Kernenergie-Agentur (NEA)	26
10. 1. 77	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien	27
10. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	29
17. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung	35
19. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	37
13. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	38
17. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	38
18. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee	39
	793-9	
18. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	39

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1976, beigelegt.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
13. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 66/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	14. 1. 77	L 11/21
13. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 67/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	14. 1. 77	L 11/23
13. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 68/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 1. 77	L 11/25
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 69/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 1. 77	L 12/1
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 70/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 1. 77	L 12/3
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 71/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 1. 77	L 12/5
13. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 72/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Olsaaten an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit	15. 1. 77	L 12/11
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 73/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 in bezug auf die bei der Berechnung der Ankaufspreise für Interventionen bei Rindfleisch in Irland zugrunde gelegten Koeffizienten sowie der Verordnung (EWG) Nr. 582/76 in bezug auf die Ankaufspreise dieser Erzeugnisse	15. 1. 77	L 12/25
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 75/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 1. 77	L 12/29
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 76/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	15. 1. 77	L 12/31
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 77/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	15. 1. 77	L 12/33
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 78/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 1. 77	L 12/34
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 80/77 der Kommission über Übergangsmaßnahmen bei der Erhebung bestimmter Währungsausgleichsbeträge im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich	17. 1. 77	L 14/3
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 81/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	17. 1. 77	L 14/5
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 82/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	17. 1. 77	L 14/31
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 83/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 1. 77	L 15/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 84/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 1. 77	L 15/3
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 85/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Ermittlung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt	18. 1. 77	L 15/5
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 86/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 1. 77	L 15/7
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 87/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	18. 1. 77	L 15/20
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 88/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 1. 77	L 15/21
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 89/77 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	18. 1. 77	L 15/22
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 90/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18. 1. 77	L 15/24
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 91/77 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	18. 1. 77	L 15/26
18. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 92/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 1. 77	L 16/1
18. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 93/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 1. 77	L 16/3
17. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 94/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 hinsichtlich der Frist für die Denaturierung des Magermilchpulvers sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1948/76 und Nr. 2850/76 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist	19. 1. 77	L 16/5
18. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 95/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 1. 77	L 16/7
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 96/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 1. 77	L 17/1
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 97/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 1. 77	L 17/3
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 98/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 1. 77	L 17/5
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 99/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	20. 1. 77	L 17/7
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 101/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/76, insbesondere zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge im Zuckersektor	20. 1. 77	L 17/11
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 102/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	20. 1. 77	L 17/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 103/77 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	20. 1. 77	L 17/14
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 104/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 1. 77	L 17/16
19. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 105/77 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	20. 1. 77	L 17/17
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 106/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 1. 77	L 18/1
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 107/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 1. 77	L 18/3
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 108/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 1. 77	L 18/5
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 109/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	21. 1. 77	L 18/8
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 111/77 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	21. 1. 77	L 18/12
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 112/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 1. 77	L 18/13
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 113/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	24. 1. 77	L 20/1
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 117/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 1. 77	L 19/21
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 118/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 1. 77	L 19/23
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 119/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	22. 1. 77	L 19/25
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 120/77 der Kommission über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	22. 1. 77	L 19/28
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 121/77 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	22. 1. 77	L 19/30
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 122/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 1. 77	L 19/34
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 123/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	22. 1. 77	L 19/36

Andere Vorschriften

14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 74/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 1. 77	L 12/27
14. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 79/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/76 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Irland	17. 1. 77	L 14/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 100/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	20. 1. 77	L 17/9
20. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 110/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln usw. und ähnliche Tischgeräte aus rostfreiem Stahl, der Tarifstelle 82.14 A, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 1. 77	L 18/10
18. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 114/77 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Singapur	22. 1. 77	L 19/1
18. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 115/77 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Malaysia	22. 1. 77	L 19/3
18. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 116/77 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Macao	22. 1. 77	L 19/14
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2632/76 des Rates vom 19. Oktober 1976 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (ABl. Nr. L 305 vom 6. 11. 1976)	22. 1. 77	L 19/38
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976)	22. 1. 77	L19/38
Es sind nachzutragen:		
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3230/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich (1977)	21. 12. 76	L 367/1
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3231/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Finnland (1977)	21. 12. 76	L 367/7
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3232/76 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Island (1977)	21. 12. 76	L 367/13
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3233/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen (1977)	21. 12. 76	L 367/15
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3234/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (1977)	21. 12. 76	L 367/21
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3235/76 des Rates zur Festsetzung von Richtplafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Schweden (1977)	21. 12. 76	L 367/25
21. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3236/76 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in der Schweiz (1977)	21. 12. 76	L 367/33

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

*Soeben neu
erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,- zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.